

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Hans Ebersberger (Bayreuth)

der am 30. November 2010 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Über viele Jahrzehnte hat Hans Ebersberger dem Fußball und dabei insbesondere dem Schiedsrichter-Bereich wertvolle Impulse gegeben.

Von 1964 bis 1973 gehörte er der DFB-Schiedsrichter-Liste an. Schon in dieser Zeit hat er sich vor allem bei der Ausbildung von Unparteiischen einen Namen gemacht, als bayerischer Landeslehrwart und -Obmann sowie von 1973 bis 1995 als Schiedsrichter-Lehrwart des Deutschen Fußball-Bundes. Bis 2001 gehörte er dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss an, dessen stellvertretender Vorsitzender er viele Jahre war.

Über 30 Jahre gestaltete er als verantwortlicher Redakteur die DFB-Schiedsrichter-Zeitung. Darüber hinaus war er viele Jahre für den Fußball-Weltverband (FIFA) und die Europäische Fußball-Union (UEFA) als Instruktor bzw. als offizieller Beobachter bei internationalen Wettbewerbsspielen tätig.

In Anerkennung seiner großen Verdienste um den Fußballsport würdigte der Deutsche Fußball-Bund Hans Ebersberger mit der Goldenen Ehrennadel und der Ehrenspange. Der Bayerische Fußball-Verband zeichnete ihn mit der Ehrenmitgliedschaft aus.

Mit Hans Ebersberger haben wir einen liebenswerten Menschen verloren, der insbesondere durch seine Bescheidenheit viele Freunde gewonnen hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Hans Ebersberger nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach
Generalsekretär

DFB-Bundestag

Ehrungen

Der DFB-Bundestag am 21. Oktober 2010 in Essen hat Dr. Hans-Georg Moldenhauer (Magdeburg) in Anbetracht seiner außerordentlichen Verdienste um den deutschen Fußballsport zum Ehrenvizepräsidenten des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern des DFB wurden in Würdigung ihrer großen Verdienste FIFA-Präsident Joseph S. Blatter (Zürich) und Dieter Jerzewski (Bremen) ernannt.

Mit der Goldenen Ehrennadel des DFB wurden Rolf Hocke (Wabern), Wolfgang Niersbach (Dreieich), Karl Rothmund (Barsinghausen), Wolfgang Schaper (Bremen), Heinz-Leopold Schneider (Bochum) und Siegfried Steffensen (Lohe-Rickelshof) ausgezeichnet.

In Anbetracht seiner großen Verdienste um den Fußballsport wurde die Ehrenspange des DFB an Josef Bowinkelmann (Mülheim/Ruhr) verliehen.

Die Verdienstspange des DFB erhielten Christel Arbini (Aschaffenburg), Adolf Katzenmeier (Frankfurt/Main) und Wolfgang Wirthmann (Neu-Isenburg).

Mit dem DFB-Ehrenzeichen in Gold mit Brillant wurden die Verdienste von Günter Netzer (Zürich) und Otto Rehhagel (Essen) gewürdigt.

Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB

Nach den Wahlen durch den DFB-Bundestag am 22. Oktober 2010 in Essen und den Berufungen durch das DFB-Präsidium am 22. Oktober 2010 in



Essen setzen sich Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB wie folgt zusammen:

Präsidium Präsident: Dr. Theo Zwanziger (Alten diez); Schatzmeister: Horst R. Schmidt (Aschaffenburg); 1. Vizepräsident Amateure: Hermann Korf macher (Gütersloh); 1. Vizepräsident / Ligapräsident: Dr. Reinhard Rauball (Dortmund); Vizepräsident / Geschäftsführer der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH: Christian Seifert (Frankfurt/ Main); Vizepräsidenten des Ligaverbandes: Peter Peters (Dortmund), Harald Strutz (Mainz); Vizepräsident für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport: Rolf Hocke (Wabern); Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball: Hannelore Ratzeburg (Hamburg); Vizepräsident für Jugendfußball: Dr. Hans-Dieter Drewitz (Haßloch); Vizepräsident für Rechts- und Satzungsfragen: Dr. Rainer Koch (Poing); Vizepräsident für Nachhaltigkeit, sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben: Karl Rothmund (Barsinghausen); Vizepräsident für Qualifizierung: Rainer Milkoreit (Apolda); Generalsekretär: Wolfgang Niersbach (Dreieich); Ehrenpräsidenten: Dr. h.c. Egidius Braun (Aachen), Gerhard Mayer-Vorfelder (Stuttgart); Vertreter der Nationalmannschaft: Oliver Bierhoff (Berg am Starnberger See); Vertreter der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs: Matthias Sammer (Grünwald).

Vorstand Vertreter der Regionalverbände: Eugen Gehlenborg (Garrel, Norddeutscher Fußball-Verband); Dr. Hans-Georg Moldenhauer (Magdeburg, Nordostdeutscher Fußballverband); Rolf Hocke (Wabern, Süddeutscher Fußball-Verband), Dr. Hans-Dieter Drewitz (Haßloch, Südwestdeutscher Fußballverband); Hermann Korf macher (Gütersloh, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband).

Vertreter der Landesverbände: Björn Fecker (Bremen, Bremer Fußball-Verband); Dirk Fischer (Hamburg, Hamburger Fußball-Verband); Karl Roth mund (Barsinghausen, Niedersächsischer Fußballverband); Hans-Ludwig Meyer (Kiel, Schleswig- Holsteinischer Fußballverband); Bernd Schultz (Glienick, Berliner Fußball-Verband); Siegfried Kirschen (Bad Saarow, Fußball-Landesverband Brandenburg); Joachim Masuch (Lichtenhagen, Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern); Werner Georg (Braunsbedra, Fußball-Verband Sachsen-Anhalt); Klaus Reichenbach (Hartmannsdorf, Sächsischer Fußball-Verband); Rainer Milkoreit (Apolda, Thüringer Fußball-Verband); Ronald Zimmermann (Wiesloch, Badischer Fußballverband); Dr. Rainer Koch (Poing, Bayerischer Fußball-Verband); Rolf Hocke (Wabern, Hessischer Fußball-Verband); Alfred Hirt (Volkertshausen, Südbadischer Fußballverband); Herbert Rösch (Ostfildern, Württembergischer Fußballverband); Walter Desch (Alterküllz, Fußballverband Rheinland); Franz Josef Schumann (St. Wendel, Saarländischer Fußballverband); Dr. Hans-Dieter Drewitz (Südwestdeutscher Fußballverband); Alfred Vianden (Alfter, Fußball-Verband Mittelrhein);

Walter Hützen (Mönchengladbach, Fußballverband Niederrhein), Hermann Korf macher (Gütersloh, Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen).

Vertreter des Ligaverbandes: Heribert Bruchhagen (Frankfurt/Main), Holger Hieronymus (Frankfurt/Main), Tom Bender (Frankfurt/Main), Dr. Heinrich Breit (Freiburg), Roland Kentsch (Herford), Helmut Hack (Vestenbergsgreuth), Karl Hopfner (München), Ansgar Schwenken (Bochum), Stephan Schippers (Mönchengladbach), Erwin Staudt (Stuttgart), Stefan Kuntz (Kaiserslautern), Ulrich Lepsch (Cottbus).

Rechtsorgane des DFB

Bundesgericht Vorsitzender: Goetz Eilers (Darmstadt); Stellvertretender Vorsitzender: Oskar Riedmeyer (München).

Beisitzer aus den Regionalverbänden: Marc-Aurel Schaa (Bad Oldesloe), Jürgen Lischewski (Berlin), Harald Fritz (Stuttgart), Heinz Haupenthal (Oberthal), Dr. Jan F. Orth (Köln).

Beisitzer des Ligaverbandes: Christine Bernard (Leverkusen), Dr. Michael Gerlinger (München), Philipp Reschke (Frankfurt/Main), Florian Gothe (Solingen), Ralf Hauptmann (Dresden).

Beisitzer für die 3. Liga / Regionalliga: Friedrich Reisinger (München), Manfred Lorenz (Mainz), Dieter Cramer (Paderborn).

Beisitzerinnen für Frauenfußball: Ariane Krause (Augsburg), Kerstin Stegemann (Rheine), Claudia Wagner-Nieberding (Hamburg).

Schiedsrichter-Beisitzer: Bernd Rengshausen (Coesfeld), Gerd Schugard (Dipperz), Uwe Kasperowski (Berlin).

Jugend-Beisitzer: Hans-Günther Kuers (Eldingen), Dirk Overbeck (Bennstedt), Arno Heger (March-Hugstetten), Hans-Josef Louia (Wallerfangen), Friedrich-Wilhelm Stelkens (Krefeld).

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Heinz Knüwe (Wadersloh), Herbert Mühlenberg (Georgsmarienhütte), Michael Henke (Büren), Hartwig Bleidick (Möhnesee).

Sportgericht Vorsitzender: Hans E. Lorenz (Wöllstein); Stellvertretender Vorsitzender: Achim Späth (Stuttgart).

Beisitzer aus den Regionalverbänden: Volker Martin (Schleswig), Stephan Oberholz (Leipzig), Torsten Becker (Hanau), Andreas Abel (St. Ingbert), Georg Schierholz (Lippstadt), Robert Deli ler (Nörvenich).

Beisitzer des Ligaverbandes: Dr. Robin Steden (Dortmund), Christian Hinzpeter (Hamburg), Uwe Krause (Hannover), Lars Kindgen (Duisburg), Edmund Röttler (Duisburg).

Beisitzer für die 3. Liga / Regionalliga: Tom Eilers (Riedstadt), Wilfried Loskamp (Isselburg), Heinz Meyer (Osterholz-Scharmbeck).



Beisitzerinnen für Frauenfußball: Petra Lenz (Grafenwöhr), Claudia Reich (Leipzig), Prof. Dr. Silke Sinning (Knüllwald).

Schiedsrichter-Beisitzer: Rolf Göttel (Mönchengladbach), Josef Maier (München), Wilfred Diekert (Appen).

Jugend-Beisitzer: Christian Pothé (Hamburg), Jens Vöckler (Leipzig), Helmut Schreckenbauer (Bergen), Sophia-Filiz Lehmler (Neuhäusel), Karl-Heinz Witt (Düren).

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Prof. Dr. Elmar Wiencke (Herford), Ramon Berndroth (Neu-Isenburg), Dr. Stefan Lottermann (Weilmünster), Rudi Bommer (Aschaffenburg).

Revisionsstelle des DFB

Vorsitzender: Herbert Rösch (Ostfildern); Stellvertretender Vorsitzender und Vertreter des Ligaverbandes: Jörg Degenhart (Frankfurt/Main).

Mitglieder: Hans-Ludwig Meyer (Kiel), Thomas Wember (Recklinghausen).

DFB-Ausschüsse

Spielausschuss Vorsitzender: Heinz-Leopold Schneider (Bochum).

Vertreter der Regionalverbände: Jürgen Stebani (Melbeck), Jürgen Faltenbacher (Waldsassen), Hans-Bernd Hemmler (Daun-Pützborn), Rolf Thiel (Köln), Dieter Mäußnest (Esslingen). Der Vertreter des Nordostdeutschen Fußballverbandes wird noch berufen.

Vertreter der DFB Zentralverwaltung: Markus Stenger (Frankfurt/Main).

Vertreterin für Frauenfußball: Margit Stoppa (Berlin).

Vertreter der Vereine der 3. Liga: Uwe Harttgen (Werder Bremen II), Klaus Sturm (Jahn Regensburg), Bernd Hofmann (Hansa Rostock).

Vertreter der Regionalliga-Vereine: Burkhard Reich (Karlsruher SC II), Bodo Menze (FC Schalke 04), Rüdiger Bartsch (1. FC Magdeburg).

Die Vertreter des Ligaverbandes werden noch berufen.

Jugendausschuss Vorsitzender: Peter Frymuth (Düsseldorf).

Vertreter der Regionalverbände: Walter Fricke (Westoverledingen), Eckhard Stender (Stralsund), Karl-Heinz Wilhelm (Höchberg), Hans Peter Becker (St. Ingbert), Manfred Deister (Gütersloh), Dagmar Schütter (Stuttgart).

Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball: Ute Maaß (Gießen).

Vertreter des Ligaverbandes: Andreas Rettig (Augsburg), Andreas Nagel (Frankfurt/Main).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Bernd Barutta (Rödermark).

Kontrollausschuss Vorsitzender: Dr. Anton Nachreiner (Gottfrieding).

Vertreter der Regionalverbände: Wolfgang Tickwe (Hannover), Erwin Bugar (Burg), Dr. Wolfgang Zieher (Ulm), Norbert Weise (Koblenz-Arzheim), Heinz-Hubert Werker (Niederzier), Egbert Frey (Landshut), Fred Kreitlow (Brandenburg/Havel).

Vertreter des Ligaverbandes: Dr. Hubertus Behncke (Düsseldorf), Dr. Stefan Bäune (Essen).

Ausschuss für Frauen - und Mädchenfußball Vorsitzende: Margit Stoppa (Berlin).

Vertreterinnen der Regionalverbände: Sabine Mammitzsch (Kiel), Kathrin Nicklas (Berlin), Franziska Döbrich (München), Bärbel Petzold (Alzey), Karin Zimmer (Nottuln), Rosalinde Kottmann (Gschwend).

Vertreterinnen für Mädchenfußball: Ute Maaß (Gießen), Karen Rotter (Uetze), Elfie Wutke (Magdeburg), Daniela Quintana (Bad Rappenau), Ina Hobracht (Bad Marienberg-Eichenstruth), Sabine Nellen (Linnich).

Vertreter des Ligaverbandes: Gerd Hein (Hamburg), Götz Bender (Frankfurt/Main).

Vertreterin der DFB-Zentralverwaltung: Heike Ullrich (Frankfurt/Main).

Vereinsvertreter/innen der Frauen-Bundesliga: Karin Danner (FC Bayern München), Siegfried Dietrich (1. FFC Frankfurt).

Vereinsvertreter/innen der 2. Frauen-Bundesliga: Birte Brüggermann (Werder Bremen), Stefan Zöller (VfL Sindelfingen).

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport Vorsitzender: Klaus Jahn (Ibbenbüren).

Vertreter der Regionalverbände: Fred Michalsky (Osterholz-Scharmbeck), Bernd Schultz (Glinicke), Margarete Lehmann (Seitingen-Oberflacht), Bernd Münchgesang (Schweich), Reiner Meis (Blankenheim), Claus Menke (Hofgeismar).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Wolfgang Möbius (Elz).

Vertreter der Jugendausschusses: Walter Fricke (Westoverledingen).

Die Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball wird noch berufen.

Schiedsrichter-Kommission Vorsitzender: Herbert Fandel (Kyllburg).

Vertreter der Regionalverbände: Wilfried Heitmann (Drentwede), Siegfried Kirschen (Bad Saarow), Helmut Geyer (Hessigheim), Hans Scheuerer (München), Werner Föckler (Weisenheim); Hans-Jürgen Weber (Oberhausen).



Vertreter des Ligaverbandes: Holger Hieronymus (Frankfurt/Main), Hellmut Krug (Frankfurt/Main).

Koordinator für die Basisarbeit und Regelumsetzung: Lutz Wagner (Hofheim am Taunus).

Ansetzerin für die DFB-Frauen-Wettbewerbe: Carolin Rudolph (Halle).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Stefan Hans (Münster-Sarmsheim), Lutz Michael Fröhlich (Frankfurt/Main).

Beschlüsse des DFB-Bundestages

Der DFB-Bundestag hat am 22. Oktober 2010 in Essen die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Spielklassenstruktur des DFB

1. Der DFB-Bundestag hat beschlossen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2012/2013 die Spielklassenstruktur des DFB und der ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände im Bereich der 3. Liga und der zwei darunter liegenden Spielklassenebenen (bislang dreigeteilte Regionalliga, Oberligen) unter Beachtung der nachfolgend unter I. genannten Grundsätze neu zu ordnen.
2. Der DFB-Bundestag hat in Umsetzung des Beschlussantrags zu Ziffer 1. die nachfolgend unter Ziffer II. benannten Satzungsänderungen beschlossen. Diese treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.
3. Weiterhin hat der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigt und beauftragt, die sich aus der Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse (Ziffern 1. und 2.) ergebenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, insbesondere im Hinblick auf Qualifikationskritieren und Regelungen zu Auf- und Abstieg, rechtzeitig vor Beginn des Qualifikations-Spieljahres 2011/2012, das heißt bis spätestens 30. April 2011, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen, insbesondere zur Nachwuchsförderung, rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013, das heißt bis spätestens 30. April 2012, zu beschließen. § 26 Nr. 2. der DFB-Satzung ist zu beachten.

I. Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur für die 4. Spielklassenebene

1. Spielklassenstruktur

Gemäß § 4 g) der Satzung des DFB gehört es zu den Aufgaben des DFB, die 3. Liga und eine (dreigeteilte) Regionalliga zu betreiben.

Ab der Spielzeit 2012/13 entfällt die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB.

Als Unterbau zur 3. Liga sind in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene fünf regionale Ligen (je eine für den Bereich der Regionalverbände Nord, Nordost und West, eine für den Bereich des Regionalverbands Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Hessen, Südbaden und Württemberg, sowie eine für den Bereich des Landesverbandes Bayern) zu bilden.

Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind in den Ligen der 4. Spielklassenebene mit Aufstiegsrecht unbegrenzt teilnahmeberechtigt. Sollten in einer oder mehreren der neu gebildeten fünf regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen oder Tochtergesellschaften regional zuzuordnen sein, so sind so viele Zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.

Die regionale Liga Süd/Südwest (Regionalverband Südwest, Baden, Hessen, Südbaden, Württemberg) ist mit der doppelten Anzahl an Mannschaften an einer Aufstiegsrunde zur 3. Liga zu beteiligen als die übrigen Ligen.

2. Trägerschaft

Die 3. Liga wird weiterhin vom DFB getragen. Die ab der Spielzeit 2012/2013 neu bestehende 4. Spielklassenebene unterliegt der Trägerschaft der Regional- und Landesverbände. Notwendige Auf-/Abstiegsrunden sowie notwendige Auf-/Abstiegsspiele zwischen der 4. Spielklassenebene und der 3. Liga sowie die Spiele um die neu einzurichtende Deutsche Amateurmeisterschaft werden vom DFB getragen. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr. Der DFB kann, insbesondere zur Unterstützung in Fragen der Stadioninfrastruktur und in Sicherheitsangelegenheiten, ein Dienstleistungsangebot an die Träger der 4. Spielklassenebene unterbreiten.

II. Auf Grund der unter I. definierten Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur wird die Satzung des DFB wie folgt geändert:

1. § 4

a) § 4 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) sowie die Juniorinnen-Bundesliga als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,

b) § 4 Buchstabe h) wird geändert:

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-



Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

2. § 6

§ 6 Buchstabe g) wird neu gefasst:

g) ein DFB-Statut für die 3. Liga.

Buchstabe h) wird gestrichen.

3. § 15

In § 15 Nr. 5. werden die Worte „der Regionalliga“ gestrichen.

4. § 16c

In § 16c Nr. 2. wird der Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga beteiligt sein

durch den Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene beteiligt sein

ersetzt.

5. § 38

In § 38 Nr. 1., Satz 1 werden die Worte

„und die Regionalliga, dem Regionalliga-Statut“ gestrichen.

6. § 39

In § 39 Nr. 2. werden die Worte „und Regionalliga“ gestrichen.

§ 39 Nr.4., Absatz 1 wird neu gefasst:

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Ver einspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

7. § 44

In § 44 Nr. 1. werden die Worte „und die Regionalliga“ gestrichen.

8. § 50

§ 50 Nr. 1., Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

Der DFB-Bundestag hat die Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga ab der Spielzeit 2012/2013 beschlossen.

In diesem Zusammenhang werden § 4 Buchstaben g) und h) sowie § 39 Nr. 2. und 4. der DFB-Satzung wie folgt geändert:

§ 4

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga, die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

§ 39

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag des Ligaverbandes gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.



Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer).

4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinskopf der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder eine Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga und eine unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Absatz 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirkt in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

Ermächtigung

Der DFB-Bundestag hat den DFB-Vorstand ermächtigt, rechtzeitig vor Beginn der Qualifikationsspielzeit 2011/2012, also vor dem 1. Juli 2011, die zur Einführung der B-Juniorinnen-Bundesliga notwendigen Ordnungsänderungen zu beschließen. Die B-Juniorinnen-Bundesliga spielt ab der Spielzeit 2012/2013 in den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost. Noch zu treffende Regelungen sollen insbesondere in einem neuen Abschnitt D (Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga) der DFB-Jugendordnung erfolgen.

Weitere Beschlüsse des DFB-Bundestages Änderungen der DFB-Satzung

§ 4

§ 4 erhält folgende neue Fassung.

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

1. den Spielbetrieb nachhaltig zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga sowie die Juniorinnen-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,



- j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
- l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern.
2. Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung
- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
 - b) der Pflege von Toleranz und Respekt auf und abseits des Platzes,
 - c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - d) der Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diesen entgegenwirken,
 - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts.
3. Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch
- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und anderer Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-) Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere der Resozialisierung von Strafgefangenen.
4. Karitative und humanitäre Maßnahmen zu fördern, insbesondere
- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen.
5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 31

§ 31 Nr. 3. wird ergänzt:

3. Die Ehrenvizepräsidenten, der Vorsitzende des Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle, die Direktoren und der Bundestrainer/Teamchef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse, der/die Integrationsbeauftragte und die weiteren Beauftragten gemäß § 34 Absatz 8 können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 32

§ 32 Nr. 5. wird geändert:

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 33

§ 33 Buchstabe c) wird ergänzt:

- c) neun weiteren Vizepräsidenten, und zwar dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, zwei Vizepräsidenten des Ligaverbandes und



je einem Vizepräsidenten
für Frauen- und Mädchenfußball
für Rechts- und Satzungsfragen
für Jugendfußball
für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport
für Qualifizierung
für Nachhaltigkeit, sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben

§ 34

§ 34 Absatz 8 wird neu gefasst:

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte.

§ 38

§ 38 Nrn. 1. und 2. werden geändert:

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen, Ausschüssen und der Schiedsrichter-Kommission nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Beisitzer sollen diese Befähigung haben.

§ 45

§ 45 Absätze 2 und 3 werden ergänzt:

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt wird und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder

Regionalverbandes oder als Vertreter des Ligaverbandes ist zulässig.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Revisoren können zweimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

§ 47

§ 47 Absatz 4 wird neu gefasst:

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

§ 48

§ 48 Nr. 2. Buchstabe h) wird gestrichen.

alt Buchstaben i) bis k) werden neu Buchstaben h) bis j)

§ 48 Nrn. 4. und 5. werden gestrichen.

§ 50

§ 50 Nr. 1., Absatz wird geändert:

Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

§ 60

§ 60 Nr. 3. erhält folgende neue Fassung:

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 1

§ 1 Nr. 3. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet übertragen.



§ 5

§ 5 Nr. 2., Buchstabe c) wird geändert:

- c) Die Weigerung, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

§ 8

§ 8 Nr. 1. wird geändert:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.

§ 8 Nr. 2., Absatz 1 wird neu gefasst:

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von 150,00 €. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

§ 8 Nr. 2., Absatz 2 wird ergänzt:

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

§ 17

§ 17 Nr. 3. wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 41

§ 41 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - 1.2 die Spiele um den Supercup,
 - 1.3 andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.

§ 45

§ 45 Nr. 1.2 wird ergänzt:

1.2 3. Liga und Regionalliga

An den Spielen der 3. Liga und Regionalliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der 3. Liga und Regionalliga finden sich in § 2 des Statuts 3. Liga und Regionalliga.

§ 54

§ 54 Nr. 1. wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

Ein Lizenz-/Zulassungsentzug oder eine Lizenz-/Zulassungsverweigerung eines Vereins der 2. Bundesliga oder der 3. Liga nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz/Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 6

§ 6 Nr. 2., Buchstabe c) wird geändert:

- c) Die Weigerung, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.



§ 12

§ 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligas (A- und B-Junioren) sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 7c

§ 7c erhält folgende neue Fassung:

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- A-Junioren/B-Juniorinnen des Jugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herren-/

Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.

- Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.

5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

§ 8a

§ 8a wird neu gefasst:

Spieldfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1. Bei den G- bis D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spieldfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/Juniorinnen und E-Junioren/Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.

2. Bei den C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spieldfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

3. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spieldfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld



möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.

4. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
5. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen/Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Änderung der DFB-Finanzordnung

§ 4

In § 4 Nr. 2., Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Änderungen der DFB-Ehrungsordnung

§ 5

§ 5 Nr. 3. wird geändert:

3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen sowie den bislang verliehenen Ehrenzeichen gemacht werden.

§ 9

§ 9 Nr. 1. wird geändert:

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen nach § 11 Nr. 1. der Satzung durch den Bundestag.

§ 12

In § 12 wird der zweite Satz ersetztlos gestrichen.

Nachträgliche Genehmigungen

Der DFB-Bundestag hat die folgenden vom DFB-Vorstand gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung beschlossenen Änderungen der DFB-Spielordnung, der Qualifikationskriterien für die 3. Liga und die Regionalliga, des Statuts 3. Liga und Regionalliga, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Ausbildungsordnung und der DFB-Finanzordnung nachträglich genehmigt.

Die Änderungen wurden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 12/2007 vom 20. Dezember 2007, Nr. 4/2008 vom 30. April 2008, Nr. 7/2008 vom 31. Juli 2008, Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008, Nr. 4/2009 vom 30. April 2009, Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009, Nr. 11/2009 vom 30. November 2009, Nr. 3/2010 vom 31. März 2010 und Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010 veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen die Spielordnung in den Paragraphen

- § 5
- § 7
- § 10
- § 12a
- § 14
- § 16a
- § 22
- § 28
- § 32
- § 34
- § 41
- § 42
- § 45
- § 46
- § 47
- § 53a
- § 55
- § 55a
- § 55b
- § 55c
- § 55d
- § 62
- § 63
- § 65
- § 68

die Qualifikationskriterien 3. Liga und Regionalliga
das Statut 3. Liga und Regionalliga

- § 1
- § 3
- § 5
- § 8
- § 10
- § 11



die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 6

§ 8

§ 8a

§ 8b

§ 8c

§ 8d

§ 8e

§ 8f

§ 8g

§ 9

§ 10

§ 15

die DFB-Jugendordnung

§ 3

§ 6

§ 7a

§ 7b

§ 7c

§ 22

§ 23

§ 43

die DFB-Ausbildungsordnung

§ 10

§ 15

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

§ 24

§ 31

die DFB-Finanzordnung

§ 6

§ 7

§ 8

Ordentlicher Bundestag des DFB 2013

Es wurde festgelegt, dass der nächste ordentliche Bundestag des DFB am 24./25. Oktober 2013 in Nürnberg stattfindet.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Mit der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes wurde Alfred Fackler (München) ausgezeichnet.

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Bayerischer Fußball-Verband: Robert Seel (Nürnberg), Manfred Strelbel (Neunkirchen am Brand).

Fußball-Landesverband Brandenburg: Hartmut Lenski (Werder/Havel).

Fußball-Verband Mittelrhein: Barthel Rankers (Düren).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern: Peter Dluszewski (Beselin).

Südbadischer Fußballverband: Otmar Landerer (Kiechlinsbergen).

Änderung der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. November 2010 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 4 Absatz 3 der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Teil B.) zu ändern:

3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

B. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. November 2010 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, Nrn. I. bis III. der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern:



I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

[Nr. 1. im Übrigen unverändert]

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

[A. Vorbemerkung im Übrigen unverändert]

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

[alt 3. wird neu 2.]

3. [alt 5.] Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

3.1 [alt 5.1] Plan- Gewinn- und Verlustrechnung

Der erste Absatz wird gestrichen.

[alt Nrn. 5.2 bis 5.4 werden neu Nrn. 3.2 bis 3.4.]

4. [alt 6.] Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe / Wir haben den Jahresabschluss/ Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Ge-

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn & Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				



schäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, die Liquiditätsberechnung sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine / Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir / uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine / Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/ Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsyste ms sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin / Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine / Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner / unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben."

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

5. [alt 7.] Anlagen zum Prüfungsbericht

5.1 [alt 7.1] Jahres-/Zwischenabschluss

5.1.1 [alt 7.1.1] Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. [alt 1.] Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. [alt 2.] Geschäfts- oder Firmenwert
4. [alt 3.] Spielerwerte
5. [alt 4.] Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen



II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. [alt 3.] Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

5.1.2. [alt 7.1.2] Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Ifd. Periode	Vorjahr
1.7.t-1 -	1.7.t-1 -
31.12.t-1	30.6.t-1

[Nrn. 1. bis 6. der Gliederung unverändert]

7. Abschreibungen

7.1. Spielerwerte

7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände



- 7.3. [alt 7.2] Sachanlagen
 7.4 [alt 7.3] Finanzanlagen
[Nrn. 8. und 9. der Gliederung unverändert]
 10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
[alt. Nrn. 10. bis 12. werden neu Nrn. 11. bis 13. der Gliederung]
 14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
 15. [alt 13.] Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
[alt Nrn. 14. bis 20. werden neu Nrn. 16. bis 22. der Gliederung]

5.1.3 [alt 7.1.3.] Anhang

5.1.3.1 [alt 7.1.3.1.] Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungs-

kosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

[Die bisher an dieser Stelle befindliche Tabelle wird gestrichen.]

5.1.3.2. [alt 7.1.3.2.] Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditäts-postens Aktiva	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungs-beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
Forderungen aus Transfer							
Forderungen gegen juristische und/ oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind							
Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Forderungen							
Wertpapiere							
Kasse/Bankguthaben							
Rechnungsabgrenzung							
Aktive latente Steuern							
Summe							



5.1.3.3. [alt 7.1.3.3] Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig vom 1.7.t-30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen Anleihen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel Verbindlichkeiten aus Transfer Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Rechnungsabgrenzung Passive latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	zugesagter Kreditrahmen	verbindliche Zusage bis

[alt Nr. 7.1.3.4 wird neu Nr. 5.1.3.4.]

5.1.3.5. [alt 7.1.3.5] Kapitalflussrechnung

1.1.t-1 bzw. 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

[alt Nr. 7.1.3.6 wird neu Nr. 5.1.3.6.]

[alt Nrn. 7.2 bis 7.4 werden neu Nrn. 5.2 bis 5.4.]



5.5. [alt 7.5] Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 1 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>[Nrn. 1. bis 3. unverändert]</p> <p>[Nrn. 4. bis 6. unverändert]</p> <p>7. Abschreibungen</p> <p>7.1. Spielerwerte</p> <p>7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>7.3. [alt 7.2] Sachanlagen</p> <p>7.4. [alt 7.3] Finanzanlagen</p> <p>Summe 7.</p> <p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>8.1. Spielbetrieb</p> <p>8.1.1. Stadionbenutzung</p> <p>8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst</p> <p>8.1.3. Schiedsrichteraufwand</p> <p>8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation</p> <p>8.1.5. Entschädigung Spielgegner</p> <p>8.1.6. Verbandsabgaben</p> <p>8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel</p> <p>8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr</p> <p>8.1.9. Sonstige</p> <p>Summe 8.1.</p> <p>8.2. Werbung</p> <p>8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung</p> <p>8.4. Transfer</p> <p>8.4.1. Ausbildungsentschädigung</p> <p>8.4.2. Transferentschädigung</p> <p>8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen</p> <p>8.4.4. Sonstiger Aufwand</p> <p>Summe 8.2 bis 8.4.</p> <p>8.5. Handel</p> <p>8.6. Verwaltung</p> <p>8.7. Amateur- und Jugendfußball</p> <p>8.8. Andere Abteilungen</p> <p>8.9. Sonstige</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen</p> <p>11. [alt 10.] Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>12. [alt 11.] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen</p> <p>13. [alt 12.] Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen</p> <p>15. [alt 14.] Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>16. [alt 15.] Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</p> <p>17. [alt 16.] Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)</p> <p>18. [alt 17.] Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)</p> <p>19. [alt 18.] Außerordentliches Ergebnis</p> <p>20. [alt 19.] Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>21. [alt 20.] Sonstige Steuern</p> <p>= 22. [alt 20.] Überschuss/Fehlbetrag</p>				

[Nr. II. im Übrigen unverändert]

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

[Bis A. unverändert]

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsver-

hältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:



Liquiditätsberechnung		T€
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.t-1	
- Verfügungsbeschränkungen		
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	31.12.t-1	
- Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Rückstellungen 31.12.t-1		
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1		
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
= Zwischensumme 1		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	1-6t	
+ Abschreibungen	1-6t	
+ Auflösung aRAP	1-6t	
+ Auflösung aktive latente Steuern	1-6t	
- Auflösung pRAP	1-6t	
- Auflösung passive latente Steuern	1-6t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6t	
+/- DFB-Korrekturen der Plan-G+V	1-6t	
= Zwischensumme 2		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1	
+ Abschreibungen	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aRAP	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1	
- Auflösung pRAP	7/t-6/t+1	
- Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- DFB-Korrekturen der Plan-G+V	t7-6/t+1	
= Liquidität per 30.6. t+1		

[Rest unverändert]

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. November 2010 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, Nrn. I. bis III. der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga zu ändern.

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

[Nr. I. im Übrigen unverändert]

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

[A. Vorbemerkung im Übrigen unverändert]

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

[Nrn. 1.1 bis 1.4 unverändert]

[alt 3. wird neu 2.]



3. [alt 5.] Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrages für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

3.1 [alt 5.1] Plan- Gewinn- und Verlustrechnung

Der erste Absatz wird gestrichen.

[alt Nrn. 5.2 bis 5.4 werden neu Nrn. 3.2 bis 3.4.]

4. [alt 6.] Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe / Wir haben den Jahresabschluss/ Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan- Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, die Liquiditätsberechnung sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/ Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und

den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine / Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir / uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine / Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/ Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				



Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin / Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine / Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner / unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1, der Liquiditätsberechnung sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben."

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

5. [alt 7.] Liquiditätsberechnung

Der Bewerber hat nach unten angegebenem Vierlagschema des DFB eine Liquiditätsberechnung vom 31.12.t-1 - 30.6.t und vom 1.7.t - 30.6.t+1 zu erstellen. Diese ist vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu kommentieren.

Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, hat die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema zu erfolgen:

Liquiditätsberechnung		T€
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.t-1	
- Verfügungsbeschränkungen		
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände 31.12.t-1 und Barkaution (DFB)		
- Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Rückstellungen 31.12.t-1		
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1		
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
= Zwischensumme 1		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	1-6t	
+ Abschreibungen	1-6t	
+ Auflösung aRAP	1-6t	
+ Auflösung aktive latente Steuern	1-6t	
- Auflösung pRAP	1-6t	
- Auflösung passive latente Steuern	1-6t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6t	
+/- Korrekturen der Plan-G+V durch Wirtschaftsprüfer	1-6t	
= Zwischensumme 2		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1	
+ Abschreibungen	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aRAP	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1	
- Auflösung pRAP	7/t-6/t+1	
- Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- Korrekturen der Plan-G+V durch Wirtschaftsprüfer	7/t-6/t+1	
= Liquidität per 30.6. t+1		

[Neu Nr. 5. im Übrigen unverändert]



6. [alt 8.] Anlagen zum Prüfungsbericht

Der erste Absatz wird gestrichen.

6.1 [alt 8.1] Jahres-/Zwischenabschluss

6.1.1 [alt 8.1.1] Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. [alt 1.] Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. [alt 2.] Geschäfts- oder Firmenwert
4. [alt 3.] Spielerwerte
5. [alt 4.] Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen
7. Kaution - DFB

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. [alt 3.] Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen



IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die unter D. Rechnungsabgrenzungsposten befindlichen Anmerkungen (zu*: 1. Vereinsvermögen und 2. Rücklagen) werden gestrichen.

E. Passive latente Steuern

6.1.2. [alt 8.1.2] Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Ifd. Periode	Vorjahr
1.7.t-1 -	1.7.t-1 -
31.12.t-1	30.6.t-1

[Nrn. 1. bis 6. der Gliederung unverändert]

7. Abschreibungen

7.1. Spielerwerte

7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

7.3. [alt 7.2] Sachanlagen

7.4 [alt 7.3] Finanzanlagen

[Nrn. 8. und 9. der Gliederung unverändert]

10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen

[alt. Nrn. 10. bis 12. werden neu Nrn. 11. bis 13. der Gliederung.]

14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen

15. [alt 13.] Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen

[alt Nrn. 14. bis 20. werden neu Nrn. 16. bis 22. der Gliederung.]

6.1.3 [alt 8.1.3.] Anhang

6.1.3.1 [alt 8.1.3.1.] Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

[Die bisher an dieser Stelle befindliche Tabelle wird gestrichen.]



6.1.3.2. [alt 8.1.3.2.] Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditäts-postens Aktiva	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/Verpfändungen Sonstige Verfügungs-beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
Forderungen aus Transfer							
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind							
Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Forderungen							
Wertpapiere							
Kasse/Bankguthaben							
Rechnungsabgrenzung							
Aktive latente Steuern							
Summe							



6.1.3.3. [alt 8.1.3.3] Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamt- betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig vom 1.7.t-30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Anleihen							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen							
Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Verbindlichkeiten							
- davon aus Steuern							
Rechnungsabgrenzung							
Passive latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	zugesagter Kreditrahmen	verbindliche Zusage bis

[alt Nr. 8.1.3.4 wird neu Nr. 6.1.3.4.]

[alt Nrn. 8.2 bis 8.4 werden neu Nrn. 6.2 bis 6.4.]



6.5. [alt 8.5] Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 1 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>[Nrn. 1. bis 3. unverändert]</p> <p>[Nrn. 4. bis 6. unverändert]</p> <p>7. Abschreibungen</p> <p>7.1. Spielerwerte</p> <p>7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>7.3. [alt 7.2.] Sachanlagen</p> <p>7.4. [alt 7.3.] Finanzanlagen</p> <p>Summe 7.</p> <p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>8.1. Spielbetrieb</p> <p>8.1.1. Stadionbenutzung</p> <p>8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst</p> <p>8.1.3. Schiedsrichteraufwand</p> <p>8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation</p> <p>8.1.5. Entschädigung Spielgegner</p> <p>8.1.6. Verbandsabgaben</p> <p>8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel</p> <p>8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr</p> <p>8.1.9. Sonstige</p> <p>Summe 8.1.</p> <p>8.2. Werbung</p> <p>8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung</p> <p>8.4. Transfer</p> <p>8.4.1. Ausbildungsentschädigung</p> <p>8.4.2. Transferentschädigung</p> <p>8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen</p> <p>8.4.4. Sonstiger Aufwand</p> <p>Summe 8.2 bis 8.4.</p> <p>8.5. Handel</p> <p>8.6. Verwaltung</p> <p>8.7. Amateur- und Jugendfußball</p> <p>8.8. Andere Abteilungen</p> <p>8.9. Sonstige</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen				
11. [alt 10.] Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. [alt 11.] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen				
13. [alt 12.] Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen				
15. [alt 14.] Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
16. [alt 15.] Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
17. [alt 16.] Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
18. [alt 17.] Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
19. [alt 18.] Außerordentliches Ergebnis				
20. [alt 19.] Steuern vom Einkommen und Ertrag				
21. [alt 20.] Sonstige Steuern				
= 22. Überschuss/Fehlbetrag [alt 20.]				

[Rest unverändert]



Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. November 2010 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, I. Zulassungsvoraussetzungen, 2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen, Buchstabe b) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga zu ergänzen.

2. b) erhält hinter ee) - nicht zu ee) gehörig - folgenden neuen letzten Absatz:

Von den Zulassungsvoraussetzungen in den Buchstaben aa), bb) und ee) kann im Rahmen der Sachprüfung des Zulassungsverfahrens in besonders begründeten Fällen von der DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit abgewichen werden, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.

DFB-Zentralverwaltung

Dienstregelung zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2011

In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2011 ist die DFB-Zentralverwaltung am 27. und 28. Dezember 2010 geschlossen.

An diesen Tagen ist zur Erledigung dringender Angelegenheiten ein Bereitschaftsdienst jeweils in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingerichtet.

Am 29. und 30. Dezember 2010 ist die DFB-Zentralverwaltung wie üblich besetzt.

Informationen zur Trainer-Lizenz-Verlängerung

Die vom DFB lizenzierten Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz oder A-Lizenz sind gemäß der DFB-Ausbildungsordnung/-Trainerordnung verpflichtet, ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. Innerhalb von drei Jahren müssen alle Lizenzinhaber 20 Unterrichtseinheiten (UE) an Fortbildung nachweisen. Diese Möglichkeit der Fortbildung bietet der BDFL in Form von Fortbildungstagungen in den acht regionalen Verbandsgruppen bzw. beim jährlichen zentralen Internationalen Trainer-Kongress (ITK).

Die Ausschreibung der ITKs erfolgt jeweils im BDFL-Journal (Ausgabe April), das jedem BDFL-Mitglied zweimal jährlich im Rahmen seiner Mitgliedschaft

zugestellt wird. Die Teilnahme von BDFL-Mitgliedern an den regionalen Fortbildungstagungen ist kostenfrei. Seit Anfang 2004 müssen Nichtmitglieder beim ITK als auch bei den Fortbildungstagungen eine vom BDFL-Präsidium festgelegte Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit 20,00 € pro Unterrichtseinheit zahlen.

Die Verlängerung der alle drei Jahre ablaufenden DFB-Lizenzen erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Fußball-Bund. Zur Lizenzverlängerung müssen die abgelaufene Lizenz und der Fortbildungsnachweis im Original eingereicht werden beim

Deutscher Fußball-Bund
Abteilung Trainerwesen
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main.

Darüber hinaus muss eine Gebühr von 30,00 € auf folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Commerzbank Frankfurt
BLZ 500 400 00
Konto-Nr. 649 200 300.

Bargeld oder Schecks werden vom DFB nicht mehr angenommen!

Bitte Rückfragen per E-Mail direkt an den DFB richten: trainer@dfb.de

DFB-Buch „Spiel ohne Grenze“

Der 22. Juni 1974 - an diesem Abend wird im Hamburger Volksparkstadion deutsch-deutsche Fußballgeschichte geschrieben. Auf dem Platz stehen 22 Deutsche: Die einen spielen für Deutschland-West, die anderen für Deutschland-Ost. Nach 90 Minuten ist die Sensation perfekt: Der kleine Bruder aus dem Osten besiegt den großen Bruder aus dem Westen mit 1:0. Es ist eine Sternstunde für den DDR-Fußball in den Zeiten des Kalten Krieges. Es ist aber nicht der einzige Höhepunkt für die Spieler im sozialistischen Teil Deutschlands.

Das vom Deutschen Fußball-Bund herausgegebene Buch „Spiel ohne Grenze - 20 Jahre Fußball-Einheit“ schildert aus verschiedenen Perspektiven 42 Jahre DDR-Fußball mit seinen Glanzzeiten und Tiefpunkten. Es dokumentiert gleichzeitig den Weg zur Fußball-Einheit, als am 20./21. November 1990 der Fußball-Verband der DDR (DFV) aufgelöst, der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) gegründet und als regionaler Verband in den DFB aufgenommen wurde.

Der Autor Uwe Karte und die Co-Autoren Christoph Dieckmann und Gottfried Weise erzählen auf 248 Seiten von Grenzgängern und Glücksrittern vor und nach der Wende und von Trainern und Spielern, die nach dem Fall der Mauer im November 1989 den Weg in den Westen wagten und manchmal sogar den Sprung in die deutsche Fußball-Nationalmannschaft schafften. Ein Beispiel dafür ist die Karriere



von Deutschlands erfolgreichstem Fußballer zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Michael Ballack. Dagegen steht das Schicksal des Torhüters Ralf Heine in den 70er-Jahren. Der Oberligatorwart vom Halleschen FC Chemie hatte ein großes Ziel vor Augen: die Teilnahme an den Olympischen Spielen 1972 in München. Da seine Schwester „republikflüchtig“ war, trat für ihn die Regelung des Fußballbeschlusses von 1970 in Kraft: Fußballspieler mit Verwandten in der Bundesrepublik durften nicht in der Oberliga spielen. Es bedeutete das Aus einer womöglich großen Sportlerkarriere.

Karte, Dieckmann und Weise haben im Laufe ihrer Recherchen für das Buch Menschen getroffen, deren sportlicher Lebenslauf nur so verlaufen konnte, weil sie in der DDR aufgewachsen sind. Dazu gehören beispielsweise die „Republikflüchtlinge“ Norbert Nachtweih, Jürgen Pahl, Falko Götz und Dirk Schlegel, aber auch der Leipziger Wolfgang Altmann. Der Ostdeutsche ist seit einem UEFA-Turnier im Jahr 1971 mit dem Westdeutschen Gernot Rohr befreundet. Ihre Freundschaft hat bis heute gehalten – trotz sportlicher Rivalität auf dem Platz und trotz der Grenze zwischen Ost und West. Das Buch „Spiel ohne Grenze“ ist allein schon wegen dieser zahlreichen Lebensläufe ein faszinierendes Dokument über die deutsch-deutsche Geschichte.

„Spiel ohne Grenze“ ist aber noch mehr: Uwe Karte beschreibt fakten- und kenntnisreich die Gegenwart des Fußballs in den fünf neuen Bundesländern am Beispiel von Aue, Cottbus, Dresden, Leipzig und Rostock.

Der Fußball ist seit 20 Jahren auch ein positives Beispiel für eine gelebte deutsche Einheit.



FRITZ WALTER – KAPITÄN FÜR DEUTSCHLAND

Das Buch mit Antworten, Hintergründen, Bildern und Zeitdokumenten zum Fußballer des Jahrhunderts!

Fritz Walter, Ehrenspielführer der Deutschen Nationalmannschaft, Kapitän beim „Wunder von Bern“ und der unvergessenen „Walter-Elf“ in den 50er Jahren, Deutscher Meister, grandioser Mittelfeldregisseur, unvergleichlicher Sympathieträger, Identifikationsfigur und Idol unzähliger Fans weltweit und schon zu Lebzeiten eine Legende.

Der 1. FC Kaiserslautern, der DFB und die Fritz-Walter-Stiftung ehren gemeinsam diesen tadellosen Sportsmann und ganz Großen des Deutschen Sports mit einem aufwändig gestalteten, großformatigen Buch, das anlässlich seines 90. Geburtstages erschienen ist.

FRITZ WALTER – KAPITÄN FÜR DEUTSCHLAND

Dieses Buch belegt: Fritz Walter ist ein Idol für die Ewigkeit!

Informationen zum Buch:

Titel: „Spiel ohne Grenze – 20 Jahre Fußball-Einheit“

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund (DFB)

Autor: Uwe Karte

Co-Autoren: Christoph Dieckmann, Gottfried Weise

Gesamtherstellung: medienfabrik Gütersloh GmbH
248 Seiten Inhalt mit mehr als 200 Bildern und
Zeitdokumenten

Hardcover+Schutzumschlag

Preis: 19,95 Euro

ISBN: 978-3-941396-04-3

Bestellbar über den Buchhandel, den DFB-Fanshop
(dfb-fanshop.de) und die medienfabrik Gütersloh
(www.medienfabrik.de).

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de
www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main

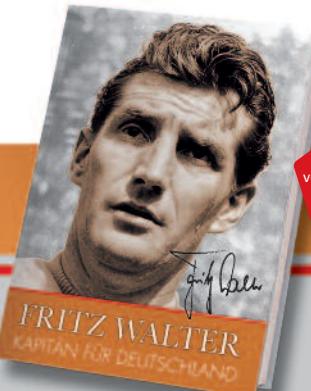
Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:

Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

Die Legende lebt! ... in diesem Buch!



2,50 EUR
von jedem Buch
gehen an die
Fritz-Walter-
Stiftung

Weitere Infos und Bestellmöglichkeit unter:

www.werkstatt-verlag.de

ISBN: 978-3-89533-759-8



DEUTSCHER
FUßBALL-BUND



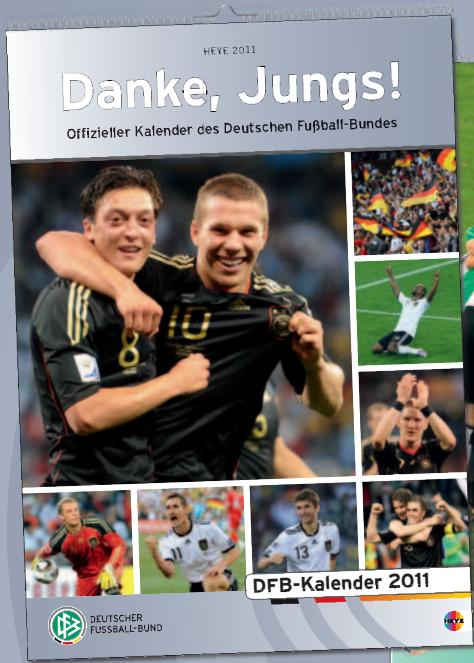
1. FC KAISERSLAUTERN



Fritz Walter
STIFTUNG

Unvergessliche Momentaufnahmen in den offiziellen DFB-Kalendern 2011

Starke Kalender für Wand, Tasche oder Schreibtisch



DFB Danke, Jungs!
29,7 x 42 cm € 12,95
ISBN 978-3-8401-1228-7



HEYE 2011

DFB Champions
Offizieller Kalender des Deutschen Fußball-Bundes



DFB Posterkalender
42 x 29,7 cm € 12,95
ISBN 978-3-8401-0066-6



DFB Vertical
24,5 x 69 cm € 15,95
ISBN 978-3-8401-0069-7



DFB Frauen
Broschurkalender
29,5 x 30,5 cm € 10,95
(offen 29,5 x 61 cm)
ISBN 978-3-8401-0071-0

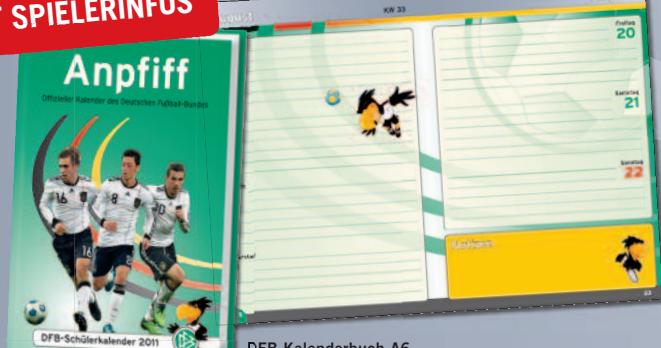
Überall im Buchhandel erhältlich und
überall dort, wo es Kalender gibt.

Weitere DFB-Kalender finden Sie unter:

www.heyekalender.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



DFB-Kalenderbuch A6
17-Monats-Kalender mit vielen Infos
11,6 x 16,3 cm € 8,95
ISBN 978-3-8401-0073-4



Spiel ohne Grenze

20 Jahre Fußball-Einheit



»Spiel ohne Grenze - 20 Jahre Fußball-Einheit« erzählt die Geschichten von Fußballern, deren Lebensläufe nur so verlaufen konnten, weil sie in der DDR aufgewachsen sind - von Jürgen Sparwasser, Matthias Sammer, Michael Ballack und vielen anderen mehr. Ein faszinierendes Buch über die deutsch-deutsche Geschichte.

Preis: 19,95 € | 248 Seiten, Hardcover mit Schutzumschlag | ISBN: 978-3-941396-04-3